

Der Gemeinderat hat beschlossen, nachdem nur noch einige Bauplätze im Bebauungsgebiet "Im Prenkel" zur Verfügung stehen, eine Erweiterung des Bebauungsgebietes auszuweisen. Gleichzeitig sollte der Plan nach der durchgeführten Bebauung geändert werden.

Das Baugelände umfasst nunmehr ca. 3,75 ha mit 16 Neubauten und ca. 20 Wohnneinheiten.

Die Ordnung von Grund und Boden ist vorgesehen

Übertragung der Grundstücke des Bebauungsgebietes

Überführung der Flächen des Gemeindebedarfes in das Eigentum der Gemeinde

Diese Maßnahmen sollen sofort nach Genehmigung dieses Planes erfolgen.

Die der Gemeinde durch diese städtebauliche Maßnahme noch entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. DM 25.000,-.

Textliche Festsetzungen

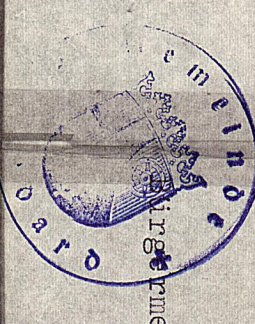
- Die Werte des § 17 Bau- und Wohnungswertengesetz im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
- Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- Nebengebäude sind eingeschossig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet. Garagen sind hinter den straßenseitigen Baugrenzen jedoch im Abstand von mind. 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche zu erstellen.
- Bei Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken sind diese im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche und in gleicher Höhe zu errichten.
- Die Dachneigungen betragen 25°, 30° und 50°. Abweichungen von 30° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
- Kleinstocke und Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung zugelassen.
- Bei 50° Dachneigung dürfen Kleinstocke bis 0,75 m Höhe, gemessen von OK Kubboden bis MK Setztischschwelle, hergestellt werden. Die Ausbildung eines Sparriegelsystems mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.
- Die Summe der Dachaufbauten darf nicht größer als 2/3 der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.
- Bei der Dachabdeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Hindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Alle Gebäude sind mit hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit Glasierem Material sind untersagt.
- Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzuräumen. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.
- Die Verwendung von Mischendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen Farben verputzt oder gestrichen werden.
- Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- Im Bereich der Schutzzone der 20 KV Leitung ist jegliche Bebauung untersagt. Das in diesem Bereich eingeplante Wohnhaus darf erst nach Verlegung dieser Leitung erstellt werden.

Medard, den 16. Febr. 1973



Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Medard, den 10. Mai 1973



ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"IM PRENKEL" DER GEMEINDE MEDARD  
M. 1:1000  
UMFASSEND DIE GEWÄNNEN, IM PRENKEL, STANGENGRABEN UND AN DER KIRCHE

ZEICHNERKLÄRUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG
- INGEGOSHOSSIG
- AUFZUEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZEN DER NUTZUNGSART
- BAUINIENEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLAGEN
- TEILGEBIETSGRENZE
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BERGSEITIG EINGEGOSHOSSIG
- TALSEITIG ZWEIFEGOSHOSSIG
- HÖHENINIENEN
- BAUGRENZEN
- 20 KV LEITUNG MIT SCHUTZZONE UND LETTUNGSRECHT
- FLUGRENZEN
- DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BERGSEITIG EINGEGOSHOSSIG
- TALSEITIG ZWEIFEGOSHOSSIG
- HÖHENINIENEN
- BAUGRENZEN
- 20 KV LEITUNG MIT SCHUTZZONE UND LETTUNGSRECHT
- FLUGRENZEN

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.9.1971 beschlossen. (Annahme des aufgestellten (Entwurf) zur Aufstellung).
  - Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.9.1971 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
  - Die ortsbildliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 12.12.1972 (§ 2 (6) Baudg. Mh. Blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295). Durch Auslegung vom 12.12.1972 bis 30.1.1973.
  - Dieser Plan lag in der Zeit vom 28. Dez. 1972 bis einseh. (Antrag) am 23.1.1973 öffentlich aus.
  - Während der Auslegung gingen 4095 Besehen und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.6.1970 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.
  - Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Baudg. (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 26.6.1970.
- Die Ziffern 3-6 gelten für das Teilgebiet A.

- Genehmigungswort des Landratsamtes: (§ 14 Baudg. und LWO)
  - Je eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes, § 14 Baudg.
  26. April 1973 öffentlich aus
  - a) in der Wohnung von Bürgermeister Hansinger in Medard
  - b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Lauterborn
- Medard, den 29.4.1973

Meunereckh, den  
Gemeindeverwaltung

Genehmigt  
mit Verfügung vom 16.4.73  
Az.: 630-07 Ka-100/100/100  
Kessel, den 24.2.73  
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 12 Baudg. erfolgte xx durch Auszug am 15. März 1973 und durch Anhang vom 16. März 1973 bis 27. April 1973 an den Bekanntmachungstafeln.